

Paper on International Trade

Prof. Dr. iur. Darius O. Schindler, MBA

OFAC-Enforcements gegen Nicht-US-Unternehmen 2019-2024

CiTEX Paper on International Trade Nr. 2

27. März 2025, berichtigte Fassung vom 3. September 2025

Center for International Trade and Export Control (CiTEX)

Das Center for International Trade and Export Control (CiTEX) ist ein eigenständiges Institut, das mit seiner anwendungsorientierten Arbeit zum Diskurs über internationalen Handel und Exportkontrolle beiträgt. Es leistet interdisziplinäre, praxisnahe Forschung und handelt unabhängig und überparteilich.

Die Paper on International Trade verfolgen keinen strikt wissenschaftlichen Ansatz, sondern zielen darauf ab, die zentralen Fakten eines Themenbereichs darzustellen. Durch die Integration von Fallstudien und empirischen Daten bieten unsere Arbeitspapiere wertvolle Einblicke in die Praxis der Exportkontrolle und richten sich an Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Presse.

Zitiervorschlag:

Schindler, Darius: OFAC-Enforcements gegen Nicht-US-Unternehmen 2019-2024, CiTEX-Paper Nr. 2 v. 27.03.2025, verfügbar unter <https://www.citex-fg.org/paper>, abgerufen am [...]

Impressum:

Hrsg. von Prof. Dr. Darius O. Schindler, MBA

CiTEX Forschungsgesellschaft mbH

Stabelstr. 8

76133 Karlsruhe

Die veröffentlichten Beiträge mit Verfasserangabe geben die Ansicht der betreffenden Autoren wieder, nicht notwendigerweise die des Herausgebers oder des Center for International Trade and Export Control.

Inhalt

1. Einführung	3
2. US-Person als Verpflichtete	4
3. Extraterritorialität	5
3.1 US-Güter.....	5
3.2 US-Dollar.....	6
3.3 US-Vertragspartner.....	7
3.4 Sekundärsanktionen.....	7
4. OFAC Enforcement-Verfahren	9
4.1 Faktoren der Verfahrenseinleitung.....	9
4.2 Maßnahmen bei offensichtlichen Verstößen.....	10
4.2.1 Keine Maßnahme.....	11
4.2.2 Anforderung zusätzlicher Informationen.....	11
4.2.3 Cautionary Letter.....	12
4.2.4 Finding of Violation.....	12
4.2.5 Civil Monetary Penalty.....	13
4.2.6 Criminal Referral.....	13
4.2.7 Other Administrative Actions.....	14
4.3 Settlements.....	14
4.3.1 Verfahren zur Beilegung.....	15
4.3.2 Vergleich vor Erlass einer Pre-Penalty Notice.....	15
4.3.3 Beilegung nach Erlass einer Pre-Penalty Notice.....	15
4.3.4 Vergleiche bei mehreren offensichtlichen Verstößen.....	16

5. OFAC-Enforcements gegen Nicht-US-Unternehmen 2019-2024	16
5.1 Quantitative Analyse.....	17
5.2 Sanktionsregime	18
5.2.1 Naher Osten.....	19
5.2.2 Einzelne andere Länder	20
5.2.3 Globale Programme.....	20
5.3 US-Nexus	21
5.3.1 Banken und Kryptos.....	22
5.3.2 Industrie.....	24
6. Stellungnahme	27
Literaturverzeichnis	30
Anhang 1: OFAC-Enforcements 2019-2024.....	31
Anhang 2: OFAC-Enforcements gegen Nicht-US-Unternehmen.....	34

1. Einführung

Das **Office of Foreign Assets Control (OFAC)**, eine Behörde des US-Finanzministeriums, spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Durchsetzung der Wirtschaftssanktionen der Vereinigten Staaten. Diese Sanktionen dienen als außenpolitisches Instrument zur Förderung der nationalen Sicherheit und der US-Außenpolitik, indem sie den Handel mit bestimmten Ländern, Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen einschränken oder verbieten.

Die rechtliche Grundlage der US-Sanktionspolitik stützt sich im Wesentlichen auf zwei zentrale Bundesgesetze:

Trading with the Enemy Act (TWEA) - Der 1917 vom Kongress verabschiedete TWEA verlieh dem Präsidenten ursprünglich weitreichende Befugnisse zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen in Zeiten des Krieges oder des nationalen Notstands. Das TWEA wurde 1977 geändert, um den Umfang der Befugnisse des Präsidenten einzuschränken, insbesondere indem sie auf Kriegszeiten beschränkt wurden. Inzwischen wurden dem Präsidenten jedoch im Rahmen eines gesonderten Gesetzes neue Notstandsbefugnisse eingeräumt.

International Economic Emergency Powers Act (IEEPA) - Das 1977 vom Kongress verabschiedete IEEPA ermächtigt den Präsidenten, den Handel zu regulieren, nachdem er als Reaktion auf eine ungewöhnliche und außergewöhnliche Bedrohung der Vereinigten Staaten, den nationalen Notstand erklärt hat. Das IEEPA ist heute die wichtigste Quelle für die Ermächtigung des Kongresses zur Verhängung von US-Sanktionen.

Die meisten der derzeitigen Sanktionsprogramme leiten ihre Befugnis aus dem IEEPA ab. Um Sanktionen im Rahmen des IEEPA zu verhängen, muss der US-Präsident zunächst eine Exekutivanordnung (**Executive Order – E.O.**) erlassen, in der er einen nationalen Notstand in Bezug auf eine bestimmte Situation erklärt. Nach dieser Erklärung erhält der Präsident die

Befugnis, den Handel zu regulieren und Sanktionsmaßnahmen in Bezug auf die betreffende Lage zu verhängen.

2. US-Person als Verpflichtete

Alle Anforderungen und Verbote der US-Sanktionsprogramme gelten für US-Personen. US-Personen werden je nach spezifischem Sanktionsprogramm definiert, umfassen aber im Allgemeinen US-Bürger, Ausländer mit ständigem Wohnsitz in den USA, Inhaber einer "Green Card", nach US-Recht oder nach dem Recht eines Staates innerhalb der USA gegründete Einrichtungen (einschließlich ausländischer Niederlassungen) und alle Personen, die sich physisch in den USA befinden (Gordon et al., 2019, S. 113)

Umgekehrt gilt, dass ausländische Personen, die außerhalb der USA ansässig sind und deren Aktivitäten vollständig außerhalb der USA durchgeführt werden, ohne dass sie Waren, Dienstleistungen oder Technologien mit Ursprung in den USA betreffen, für die Zwecke der Durchsetzung von US-Sanktionen nicht der US-Gerichtsbarkeit unterliegen.

Es gibt jedoch bestimmte Umstände, unter denen die Aktivitäten oder Verbindungen eines ausländischen Unternehmens dazu führen können, dass das ausländische Unternehmen der US-Gerichtsbarkeit unterliegt. Zu diesen Umständen gehört, wenn ein ausländischer Rechtsträger von einer US-Person „*owned or controlled*“ ist. Das bedeutet, dass entweder auf Ebene der Anteilseigner oder der Geschäftsführung ein US-Bezug besteht (Gordon et al., 2019, S. 114).

3. Extraterritorialität

Im Kontext des US-Exportrechts ist die Frage, ob ein ausländischer Sachverhalt der US-Gerichtsbarkeit unterliegt, von zentraler Bedeutung. Dieser als „US-Nexus“ bezeichnete Bereich umfasst verschiedene Anknüpfungspunkte, die definieren, wann eine Handlung oder ein Vorgang in den Geltungsbereich des US-Rechts fällt und damit zur extraterritorialen Anwendung von US-Sanktionen führt.

Im Bereich der US-Sanktionen besteht ein US-Bezug bei ausländischen Unternehmen in folgenden Fällen:

3.1 US-Güter

Das US-Exportkontrollrecht ist immer dann anzuwenden, wenn das Exportgut dem US-Recht unterliegt (Subject to the EAR). Dies betrifft die folgenden Güter:

“(...) the following items are subject to the EAR:

(1) All items in the United States, including in a U.S. Foreign Trade Zone or moving intransit through the United States from one foreign country to another;

(2) All U.S. origin items wherever located;

(3) Foreign-made commodities that incorporate controlled U.S.-origin commodities (...)

(4) Certain foreign-produced “direct products” of specified “technology” and “software,” (...) and

(5) Certain foreign-produced products of a complete plant or any major component of a plant that is a “direct product” of specified “technology” or “software” as described in § 734.9 of the EAR.”

15 CFR 734.3(a) Items subject to the EAR

Damit gibt es eine Vielzahl güterbezogener Anknüpfungspunkte für die Anwendung des US-Exportrechts. Auf der anderen Seite unterliegen aber ausländische Güter, die keinen US-Bezug haben (z.B. über US-Bauteile oder US-Technologie) nicht dem US-Exportrecht.

3.2 US-Dollar

Die Abwicklung von Zahlungen und anderen Transaktionen in US-Dollar durch Nicht-US-Unternehmen erfolgt typischerweise über eine Korrespondenzbank, die für das Clearing und die Abwicklung verantwortlich ist. Mit Einführung der zentralen Clearingsysteme CHIPS (Clearing House Interbank Payment System) und Fedwire (Federal Reserve Wire Network) durch US-Banken wurde die Abwicklung von US-Dollar-Transaktionen global standardisiert, Diese Systeme sind direkt mit der Federal Reserve Bank in den USA verbunden, wodurch diese Bank eine zentrale Rolle als Vermittler für nahezu alle US-Dollar-Transaktionen weltweit einnimmt (Li, 2022, S. 102).

Dies verstärkt die extraterritoriale Reichweite des US-Export- und Sanktionsrechts, da praktisch alle internationalen US-Dollar-Transaktionen über eine US-Bank abgewickelt werden und so in den Geltungsbereich der US-Gerichtsbarkeit fallen. Daher interpretiert das OFAC US-Dollar-Zahlungen, die aus oder an sanktionierte Länder, Personen oder Einrichtungen gehen, als verbotene Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Dienstleistungen aus den Vereinigten Staaten und einen "Export von Finanzdienstleistungen" aus den Vereinigten Staaten. Diese weite Auslegung ermöglicht es dem OFAC, die Zuständigkeit über nahezu alle weltweiten Geldtransfers zu beanspruchen, wenn sie in US-Dollar abgewickelt werden (Hirschhorn et al., 2022, S. 212; Li, 2022, S. 101).

In den letzten Jahren hat das OFAC diese Praxis gezielt genutzt, um durch die Einbeziehung des US-Finanzsystems einen US-Nexus zu etablieren. Dieser US-Nexus dient als Grundlage, um Sanktionen gegen Nicht-US-Personen durchzusetzen. Diese Vorgehensweise ermöglicht es den

US-Behörden, ihre Sanktionsregelungen auf ausländische Entitäten auszuweiten, sofern deren Transaktionen über das US-Finanzsystem abgewickelt werden. Damit wird die Reichweite der US-Sanktionsregelungen erheblich erweitert, was besonders bei der Gestaltung von Compliance-Programmen durch international tätige Unternehmen berücksichtigt werden muss. (Gordon et al., 2019, S. 273).

3.3 US-Vertragspartner

Viele vom OFAC im Rahmen des IEEPA umgesetzte Sanktionsprogramme verbieten Handlungen, die einen Verstoß gegen US-Sanktionen "verursachen" („*causing a violation in the US*“). Das OFAC und das Justizministerium vertreten den Standpunkt, dass Nicht-US-Personen in den Vereinigten Staaten mit zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen belegt werden können, wenn sie eine US-Person zu einem Verstoß gegen US-Wirtschaftssanktionen "veranlassen". Dadurch wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch auf Personen ausgedehnt, die sich "vorsätzlich zur Begehung einer rechtswidrigen Handlung verschwören oder dabei Beihilfe leisten" (Gordon et al., 2019, S. 115)

3.4 Sekundärsanktionen

Sekundärsanktionen sind ein Instrument des US-amerikanischen Sanktionsrechts, das darauf abzielt, nicht-amerikanische Akteure – also Personen oder Unternehmen ohne US-Bezug – dazu zu bringen, die von den USA verhängten Primärsanktionen zu befolgen (Beaucillon, 2021, S. 32; Li, 2022, S. 81). Beaucillon beschreibt Sekundärsanktionen als intrinsisch extraterritorial, da sie auf Aktivitäten abzielen, die außerhalb der US-Gerichtsbarkeit liegen (Beaucillon, 2021, S. 184). Ziel ist es, Drittstaatenakteure dazu zu bringen, sich an ein unilaterales US-Sanktionsregime zu halten, obwohl sie diesem formal nicht unterliegen. Sie sind ein typischer Ausdruck extraterritorialer Jurisdiktion.

Sekundärsanktionen beziehen sich auf Handlungen, die keine direkte Verbindung zu den USA, also keinen US-Nexus, haben, etwa weil sie von und zwischen nicht-US-Personen außerhalb der USA durchgeführt werden. Gleichwohl drohen die USA diesen Akteuren mit Nachteilen – z. B. mit dem Ausschluss vom US-Markt oder dem US-Finanzsystem –, wenn sie mit sanktionierten Ländern, Personen oder Sektoren Handel treiben oder diese auf andere Weise unterstützen (United States Government Accountability Office, 2019, S. 24).

In der Praxis bedeutet dies, dass Nicht-US-Unternehmen vor die Wahl gestellt werden, entweder Geschäfte mit einem sanktionierten Land oder einer sanktionierten Person oder mit den USA zu tätigen – aber nicht beides. So entsteht ein faktischer Druck, US-Sanktionsrecht auch ohne rechtliche Verpflichtung zu beachten.

Sekundärsanktionen sind nicht primär strafbewehrt, sondern administrative Maßnahmen. Sie sind häufig mit dem „Blocking“ von Vermögenswerten, Handelsverboten oder Visasperren verbunden. Die US-Regierung betont, dass sie damit keine Tätigkeit „verbietet“, sondern nur Konsequenzen für die Geschäftsbeziehungen mit den USA zieht.

In zahlreichen US-Sanktionsprogrammen – etwa gegenüber Iran, Kuba, Nordkorea, Russland oder Venezuela – sind Sekundärsanktionen fest verankert. Im Iran-Kontext etwa sanktioniert das CISADA (Comprehensive Iran Sanctions, Accountability, and Divestment Act) ausländische Banken, die mit dem iranischen Finanzsystem in Verbindung stehen. Aber auch auf andere Wirtschaftssektoren können sie sich erstrecken, z. B. durch Verbote für US-Investitionen, Import-/Exportverbote, Ausschlüsse vom US-Dollar-Clearing oder Sanktionen gegen Einzelpersonen (z. B. Manager von betroffenen Firmen).

Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Sekundärsanktionen ist umstritten. Während US-amerikanische Positionen diese mit dem Schutz der eigenen Sicherheitsinteressen und Souveränität begründen, wird aus europäischer Perspektive häufig auf die fehlende

jurisdictional nexus und die Unvereinbarkeit mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten hingewiesen. Insbesondere die extraterritoriale Wirkung ohne ausreichenden Anknüpfungspunkt wird völkerrechtlich kritisch gesehen, da sie gegen das Territorialitätsprinzip und das Gewaltverbot im Wirtschaftsverkehr verstoßen kann (Gordon et al., 2019, S. 146).

Sekundärsanktionen sind jedoch ein zentrales Mittel der US-Außenwirtschaftspolitik mit extraterritorialer Wirkung, deren rechtliche Legitimität völkerrechtlich heftig debattiert wird. Sie sind politisch effektiv, aber rechtlich problematisch – und zwingen Unternehmen weltweit zur „Übererfüllung“ (Overcompliance) aus Furcht vor US-Sanktionen.

4. OFAC Enforcement-Verfahren

Die Einleitung eines Enforcement-Verfahrens durch das OFAC stellt den zentralen Mechanismus der US-amerikanischen Sanktionsdurchsetzung dar. Solche Verfahren richten sich nicht nur gegen US-Personen, sondern zunehmend auch gegen nicht-US-Unternehmen, deren Handlungen einen Bezug zum Geltungsbereich der US-Sanktionsregime aufweisen (US-Nexus).

4.1 Faktoren der Verfahrenseinleitung

Ein Enforcement-Verfahren des OFAC kann durch verschiedenartige Informationen oder Hinweise ausgelöst werden. Dies können sein:

1. Freiwillige Selbstanzeige (*Voluntary Self-Disclosure, VSD*) durch das betroffene Unternehmen;
2. Suspicious Activity Reports (SARs): von Finanzinstituten gemeldete verdächtige Transaktionen;
3. Hinweise aus der Privatwirtschaft oder durch Whistleblower;

4. Informationsaustausch mit anderen US-Behörden, z. B. dem BIS oder FBI;
5. Hinweise ausländischer Behörden oder internationale Presseberichte.

Die freiwillige Offenlegung wird durch das OFAC Economic Sanctions Enforcement Guidelines ausdrücklich belohnt: Eine vollständige und rechtzeitig abgegebene VSD kann zu einer erheblichen Reduzierung der Geldbuße führen.

4.2 Maßnahmen bei offensichtlichen Verstößen

Das OFAC ist in erster Linie für die zivilrechtliche Untersuchung und Durchsetzung von US-Sanktionen zuständig. Ein Strafverfahren wegen Sanktionsverstößen hingegen wird von anderen Stellen geführt, etwa vom Department of Justice (DoJ).

Die Vorgehensweise der OFAC bei der Durchsetzung von Sanktionen ist in ihren "Enforcement Guidelines" dargelegt, die als Anhang A den Melde-, Verfahrens- und Sanktionsvorschriften beigelegt sind (Appendix A to Part 501—Economic Sanctions Enforcement Guidelines).

In den Durchsetzungsrichtlinien führt das OFAC sieben verschiedene Arten der Reaktion auf einen "offensichtlichen Verstoß " gegen Sanktionsbestimmungen auf. Ein „offensichtlicher Verstoß“ (apparent violation) ist ein Verhalten, das einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die US-Wirtschaftssanktionsgesetze darstellt, einschließlich des International Emergency Economic Powers Act (IEEPA), des Trading With the Enemy Act (TWEA), des Foreign Narcotics Kingpin Designation Act und anderer Gesetze, die von der OFAC verwaltet oder durchgesetzt werden, sowie der gemäß diesen Gesetzen erlassenen Executive Orders, Verordnungen, Anordnungen, Direktiven oder Lizenzen (31 CFR Appendix-A-to-Part-501 I.A.).

Je nach den Fakten und Umständen eines bestimmten Falles kann eine OFAC-Untersuchung zu einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen führen (vgl. 31 CFR Appendix-A-to-Part-501 II.A.-G.):

4.2.1 Keine Maßnahme

Stellt das OFAC fest, dass keine ausreichenden Beweise vorliegen, um auf einen Verstoß zu schließen, und/oder kommt es zu dem Schluss, dass das Verhalten nicht das Niveau erreicht, das eine administrative Reaktion rechtfertigt, werden keine Maßnahmen ergriffen. In den Fällen, in denen das OFAC Kenntnis davon hat, dass die betroffene Person von den Ermittlungen des OFAC weiß, wird das OFAC in der Regel ein Schreiben an die betroffene Person richten, in dem es mitteilt, dass die Ermittlungen eingestellt werden und keine Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Feststellung, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, stellt eine endgültige Feststellung des offensichtlichen Verstoßes dar, es sei denn, das OFAC erfährt später von weiteren damit zusammenhängenden Verstößen oder anderen relevanten Fakten.

4.2.2 Anforderung zusätzlicher Informationen

Wenn das OFAC feststellt, dass zusätzliche Informationen zu dem offensichtlichen Verstoß benötigt werden, kann es weitere Informationen von der betroffenen Person oder Dritten anfordern, auch durch eine administrative Vorladung gemäß 31 CFR 501.602. Im Falle einer Einrichtung, die einer Regulierung unterliegt und mit dessen Aufsichtsbehörde das OFAC eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding, MOU) abgeschlossen hat, befolgt das OFAC die in dieser Absichtserklärung festgelegten Verfahren zur Konsultation der Aufsichtsbehörde. Auch wenn keine Absichtserklärung vorliegt, kann das OFAC von der Aufsichtsbehörde des Bundes, eines Landes oder eines Landes relevante Informationen über eine beaufsichtigte Einrichtung und/oder das Verhalten, das den offensichtlichen Verstoß darstellt, einholen. Nach Erhalt der Informationen, die zur Beurteilung des offensichtlichen

Verstoßes ausreichen, entscheidet das OFAC, ob weitere Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden oder ob eine andere Reaktion auf den offensichtlichen Verstoß angemessen ist.

4.2.3 Cautionary Letter

Wenn das OFAC feststellt, dass keine ausreichenden Beweise vorliegen, um auf einen Verstoß zu schließen, oder dass eine Feststellung eines Verstoßes oder eine zivilrechtliche Geldstrafe unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt ist, aber glaubt, dass das zugrundeliegende Verhalten unter anderen Umständen zu einem Verstoß führen könnte und/oder dass eine betroffene Person nicht die gebührende Sorgfalt walten lässt, um die Einhaltung der Gesetze, Executive Orders und Vorschriften, die das OFAC durchsetzt, zu gewährleisten, kann das OFAC ein Verwarnungsschreiben ausstellen, in dem die Bedenken des OFAC hinsichtlich des zugrundeliegenden Verhaltens und/oder der OFAC-Compliance-Richtlinien, -Praktiken und/oder -Verfahren der betroffenen Person zum Ausdruck gebracht werden. Ein Verwarnungsschreiben stellt eine endgültige Reaktion auf den offensichtlichen Verstoß dar, es sei denn, das OFAC erfährt später von weiteren damit zusammenhängenden Verstößen oder anderen relevanten Tatsachen, aber es stellt keine endgültige Entscheidung der Behörde darüber dar, ob ein Verstoß vorliegt.

4.2.4 Finding of Violation

Wenn das OFAC feststellt, dass ein Verstoß vorliegt und es für wichtig erachtet, diesen zu dokumentieren, und zu dem Schluss kommt, dass das Verhalten der betroffenen Person eine verwaltungsrechtliche Reaktion rechtfertigt, eine zivilrechtliche Geldstrafe jedoch nicht die angemessenste Reaktion ist, kann das OFAC einen Bescheid erlassen, in dem der Verstoß festgestellt wird. Die Feststellung eines Verstoßes kann auch die Bedenken des OFAC hinsichtlich des Verstoßes und/oder der OFAC-Compliance-Strategien, -Praktiken und/oder -

Verfahren der betroffenen Person zum Ausdruck bringen und/oder die Notwendigkeit weiterer Compliance-Schritte aufzeigen.

Die Feststellung eines Verstoßes stellt eine endgültige Reaktion auf den Verstoß dar, es sei denn, das OFAC erfährt später von weiteren damit zusammenhängenden Verstößen oder anderen relevanten Tatsachen, und stellt eine endgültige Feststellung der Behörde dar, dass ein Verstoß stattgefunden hat. Die Feststellung eines Verstoßes gibt der betroffenen Person die Möglichkeit, auf die Feststellung zu reagieren, bevor diese Feststellung endgültig wird. Reagiert eine betroffene Person darauf, so stellt die ursprüngliche Feststellung eines Verstoßes keine endgültige Feststellung der Behörde dar, dass ein Verstoß vorliegt. In solchen Fällen wird das OFAC nach Prüfung der eingegangenen Antwort die betroffene Person über seine endgültige Durchsetzungsmaßnahme in Bezug auf den offensichtlichen Verstoß informieren.

4.2.5 Civil Monetary Penalty

Wenn das OFAC feststellt, dass ein Verstoß vorliegt, und zu dem Schluss kommt, dass das Verhalten der betroffenen Person die Verhängung einer Geldstrafe rechtfertigt, kann das OFAC eine zivilrechtliche Geldstrafe verhängen. Die Verhängung einer zivilrechtlichen Geldstrafe stellt eine endgültige Feststellung der Behörde dar, dass ein Verstoß stattgefunden hat, und ist eine endgültige zivilrechtliche Reaktion auf den Verstoß.

4.2.6 Criminal Referral

Unter bestimmten Umständen kann das OFAC die Angelegenheit an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur strafrechtlichen Untersuchung und/oder Verfolgung weiterleiten. Offensichtliche Sanktionsverstöße, die von der OFAC zur strafrechtlichen Untersuchung und/oder Verfolgung weitergeleitet wurden, können auch Gegenstand von zivilrechtlichen Sanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen der OFAC sein.

4.2.7 Other Administrative Actions

Zusätzlich zu oder anstelle von anderen Verwaltungsmaßnahmen kann das OFAC als Reaktion auf einen offensichtlichen Verstoß auch die folgenden Verwaltungsmaßnahmen ergreifen

1. Verweigerung, Aussetzung, Änderung oder Entzug von Lizenzen. OFAC-Genehmigungen zur Durchführung von Transaktionen (einschließlich der Freigabe gesperrter Gelder) gemäß einer allgemeinen oder speziellen Lizenz können als Reaktion auf einen offensichtlichen Verstoß einbehalten, verweigert, ausgesetzt, geändert oder widerrufen werden.

2. Unterlassungsverfügung. Das OFAC kann die betroffene Person anweisen, Handlungen, die durch eines der von der OFAC durchgesetzten Sanktionsprogramme verboten sind, zu unterlassen, wenn das OFAC Grund zu der Annahme hat, dass eine betroffene Person an solchen Handlungen beteiligt war und/oder dass solche Handlungen andauern oder sich wiederholen könnten.

4.3 Settlements

Das OFAC hat zudem die Möglichkeit, das Verfahren durch Abschluss eines Vergleiches (Settlement Agreement) abzuschließen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Höhe der Strafe üblicherweise auf Basis der Durchsetzungsrichtlinien festgelegt. Zudem finden sich in den Vergleichen häufig weitere Verpflichtungen des Unternehmens zur Gestaltung der eigenen Export-Compliance (ICP).

Wenn die Verhandlungen vor der Ausstellung eines Vorbescheids stattfinden, erklärt sich das OFAC oft bereit, den Erlass eines solchen Bescheids bis zum Abschluss der Verhandlungen aufzuschieben, wodurch ein weiteres Strafverfahren vermieden wird.

4.3.1 Verfahren zur Beilegung

Vergleichsgespräche können vom OFAC, der betroffenen Person oder ihrem bevollmächtigten Vertreter eingeleitet werden. Vergleiche werden in der Regel im Einklang mit den in diesen Leitlinien dargelegten Grundsätzen in Bezug auf angemessene Strafbeträge ausgehandelt. Das OFAC kann die Aufnahme oder Fortsetzung von Vergleichsverhandlungen von der Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Aufhebung der Verjährungsfrist abhängig machen.

4.3.2 Vergleich vor Erlass einer Pre-Penalty Notice

Wenn Vergleichsgespräche vor dem Erlass eines Vorbescheids stattfinden, kann die betroffene Person schriftlich beantragen, dass das OFAC den Erlass eines Vorbescheids bis zum Abschluss der Vergleichsgespräche zurückhält. Das OFAC wird einem solchen Ersuchen in der Regel zustimmen, solange die Vergleichsgespräche in gutem Glauben fortgesetzt werden und die Verjährungsfrist nicht abzulaufen droht.

4.3.3 Beilegung nach Erlass einer Pre-Penalty Notice

Wird eine Angelegenheit nach dem Erlass einer Pre-Penalty Notice, aber vor dem Erlass einer endgültigen Penalty Notice beigelegt, trifft das OFAC keine endgültige Entscheidung darüber, ob ein Sanktionsverstoß vorliegt. Falls keine Einigung erzielt wird, bleibt die Frist für die schriftliche Antwort auf die Pre-Penalty Notice bestehen, es sei denn, die OFAC gewährt eine zusätzliche Frist.

4.3.4 Vergleiche bei mehreren offensichtlichen Verstößen

Ein für einen offensichtlichen Verstoß eingeleiteter Vergleich kann auch einen umfassenden oder globalen Vergleich für mehrere offensichtliche Verstöße beinhalten, die von anderen Vorabstrafungsbescheiden abgedeckt sind, für offensichtliche Verstöße, für die noch kein Vorabstrafungsbescheid von der OFAC erlassen wurde, oder für zuvor unbekannte offensichtliche Verstöße, die der OFAC während der Anhängigkeit einer Untersuchung eines offensichtlichen Verstoßes gemeldet wurden.

5. OFAC-Enforcements gegen Nicht-US-Unternehmen 2019-2024

Für diese Untersuchung wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024, gewählt. Diese Zeitspanne ist relevant, da die US-Sanktionen gegen den Iran nach dem Austritt der US-Regierung aus dem Wiener Iran-Atomabkommen (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA) am 4. November 2018 unter Donald Trump wieder in Kraft traten. Aufgrund der sog. extraterritorialen Wirkung besteht seither für ausländische Unternehmen das Risiko, dass auch der eigene Export (z.B. aus der EU heraus) den US-amerikanischen Sanktionen unterliegt. Dies wird in den USA als Sekundärsanktionen bezeichnet (Hocke et al., 2024 Kap. VI Rn. 216-222; Schindler, 2018).

Daher war diese Zäsur geeignet, die Maßnahmen ab Januar 2019 zu untersuchen. Die US-Sanktionen gegen den Iran sind jedoch nur Anlass der Untersuchung, nicht aber deren ausschließlicher Untersuchungsgegenstand. Die erhobenen Daten ab diesem Zeitpunkt betreffen sämtliche Verfahren gegen Nicht-US-Unternehmen wegen Sanktionsverstößen in den USA.

5.1 Quantitative Analyse

Im untersuchten Zeitraum wurden in den USA 99 sanktionsrechtliche Verfahren des OFAC mit einer Gesamtstrafsumme von 2,97 Mrd. USD dokumentiert (vgl. Anhang 1). Der Mittelwert der Strafzahlung aller Verfahren beträgt 30,6 Mio. USD. Dies betrifft US- wie auch Nicht-US-Unternehmen.

Von diesen 99 Verfahren wurden in dieser Fallstudie 34 Verfahren identifiziert, die sich gegen Nicht-US-Unternehmen (Non-US-Persons) richten (vgl. Anhang 2). In 32 dieser Verfahren kam es zu einem Settlement mit dem OFAC, während es in 2 Verfahren bei einem Finding of Violation blieb. Die Gesamtstrafe dieser untersuchten 32 Fälle beträgt 2,85 Mrd. USD. Der Mittelwert dieser Verfahren beträgt 89,18 Mio. USD und liegt damit erheblich über dem Mittelwert aller 99 Verfahren (inkl. US-Unternehmen).

Schon der Vergleich der Gesamtstrafen zeigt, dass ein erheblicher Umfang der Strafzahlungen (2,85 Mrd. USD im Vergleich zu insgesamt 2,97 Mrd. USD) von Nicht-US-Unternehmen erfolgte. Dies deutet darauf hin, dass Exportverstöße durch Nicht-US-Unternehmen nicht die Ausnahme, sondern die (betragsmäßig) relevanten Fälle sind, obwohl von den insgesamt 99 Verfahren nur rund ein Drittel (32) Verfahren gegen Nicht-US-Unternehmen betrifft. Die Höhe der Strafzahlungen lässt vermuten, dass US-Unternehmen ihre Exportcompliance besser ausgerichtet haben als Nicht-US-Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des US-Rechts fallen. Zudem scheint es Nicht-US-Unternehmen häufig nicht bewusst zu sein, dass ihre wirtschaftliche Tätigkeit den US-Sanktionen unterfällt (s.u. 5.3 US-Nexus).

5.2 Sanktionsregime

Bei der Untersuchung der 32 Verfahren gegen Nicht-US-Unternehmen hinsichtlich der Sanktionsregime und US-Exportvorschriften zeigt sich folgendes Ergebnis:

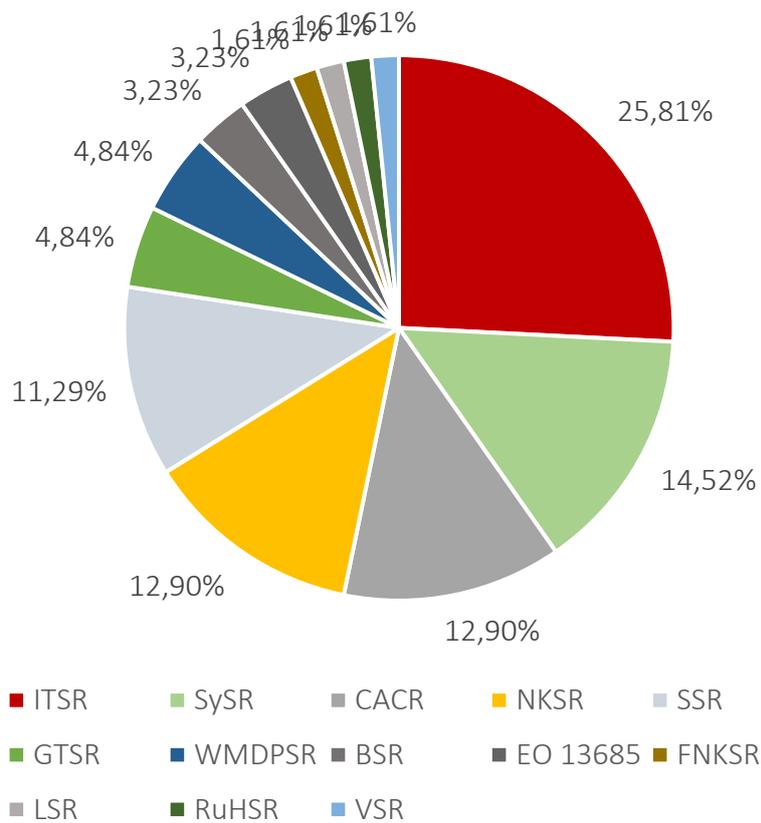


Abb. 5.1: Sanktionsregime
(Quelle: eigene Darstellung)

Für die Analyse der US-amerikanischen Enforcement-Verfahren soll eine inhaltlich und geopolitisch differenzierende Dreiteilung der einschlägigen Sanktionsprogramme vorgenommen werden, um eine strukturierte Auswertung der betroffenen Regelwerke zu ermöglichen und um regionale Schwerpunkte und regulatorische Zielrichtungen besser

erfassen zu können. Die Unterteilung erfolgt in Sanktionsprogramme bezüglich des Nahen Ostens, Sanktionsprogramme gegen einzelner Länder und globale Programme.

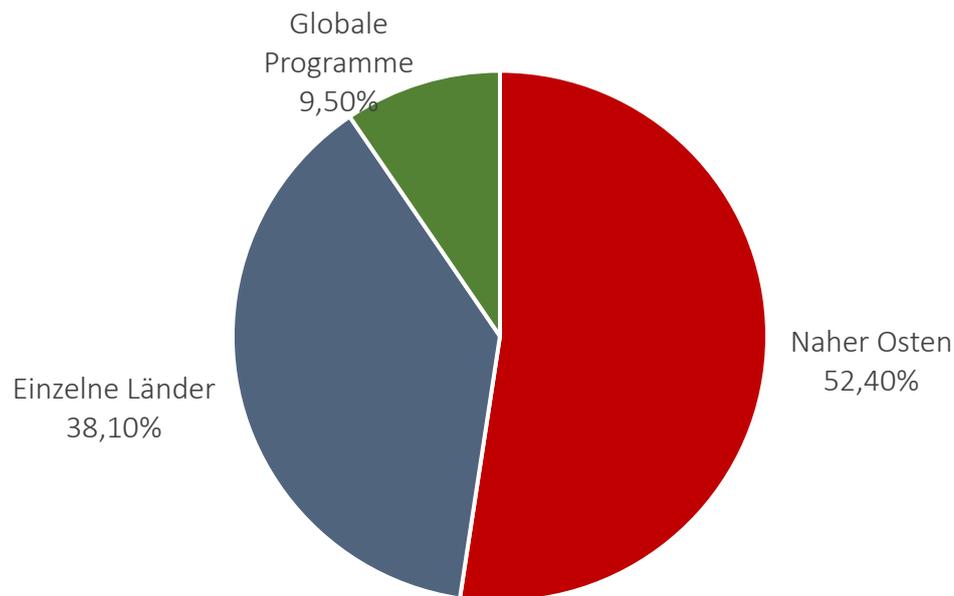


Abb. 5.2: Sanktionsregime nach Gruppen
(Quelle: eigene Darstellung)

5.2.1 Naher Osten

Zur ersten Gruppe wurden alle Sanktionsprogramme gezählt, die sich gezielt gegen Staaten des Nahen Ostens richten und deren Ursprung oder Hauptzielrichtung in sicherheitspolitischen oder geopolitischen Maßnahmen der USA gegenüber dieser Region liegt. Dazu zählen:

- a. ITSR – Iranian Transactions and Sanctions Regulations
- b. SySR – Syrian Sanctions Regulations
- c. SSR – Sudanese Sanctions Regulations
- d. LSR – Libyan Sanctions Regulations

Diese Programme betreffen in hohem Maße strategische Exportgüter, Technologietransfer, den Energiesektor sowie die Unterstützung terroristischer Organisationen oder autoritärer Regime. Die starke Präsenz dieser Programme in OFAC-Verfahren spiegelt die zentrale Bedeutung der Region für die US-Außenpolitik wider.

5.2.2 Einzelne andere Länder

Diese Gruppe umfasst länderspezifische Sanktionsprogramme, die sich nicht auf den Nahen Osten beziehen, sondern auf andere Regionen und geopolitische Brennpunkte. Sie zeichnen sich durch eine jeweils bilaterale Ausrichtung der Sanktionen aus. Zugeordnet wurden:

- a. CACR – Cuban Assets Control Regulations
- b. NKSR – North Korea Sanctions Regulations
- c. EO 13685 – Executive Order 13685 (Ukraine/Russland)
- d. BSR – Burmese Sanctions Regulations
- e. VSR – Venezuela Sanctions Regulations
- f. FNKSR – Foreign North Korea Sanctions Regulations
- g. RuHSR – Russia Harmful Foreign Activities Sanctions Regulations

Diese Programme decken ein breites Spektrum außenpolitischer Konstellationen ab, von systemischer Menschenrechtsverletzung über nukleare Proliferation bis zu regionalen Aggressionen. Die Einordnung als „Einzelländersanktionen“ trägt der spezifischen Rechtsgrundlage und dem isolierten Charakter dieser Regelungen Rechnung.

5.2.3 Globale Programme

Der dritten Gruppe wurden jene Programme zugeordnet, deren Anwendungsbereich nicht auf ein konkretes Land beschränkt, sondern inhaltlich definiert ist. Sie adressieren globale

Sicherheitsbedrohungen und zielen auf spezifische Verhaltensweisen ab, etwa den internationalen Terrorismus oder die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Hierzu gehören:

- a. GTSR – Global Terrorism Sanctions Regulations
- b. WMDPSR – Weapons of Mass Destruction Proliferators Sanctions Regulations

Diese Programme zeichnen sich durch ihren offenen Geltungsbereich aus und sind regelmäßig in multilaterale Strategien zur Gefahrenabwehr eingebettet. Sie bieten OFAC eine besonders flexible Handhabe, um auch nicht-staatliche Akteure weltweit zu erfassen.

Diese analytische Dreiteilung ermöglicht eine regionale und funktionale Bewertung der Sanktionspraxis. Sie zeigt, welche außenpolitischen Zielräume der US-Sanktionspolitik dominieren (Naher Osten), und erleichtert die Ableitung von branchenspezifischen Compliance-Risiken. Gleichzeitig wird dadurch deutlich, dass die extraterritoriale Reichweite des US-Sanktionsrechts nicht nur durch länderspezifische Maßnahmen, sondern vor allem auch durch globale Programme von hoher strategischer Reichweite bestimmt wird.

5.3 US-Nexus

Nicht-US-Unternehmen unterliegen grundsätzlich nicht dem US-Exportrecht. Dieses verpflichtet zum einen nur US-Personen und regelt zum anderen den (Re-)Export von US-Gütern. Daneben aber gibt es mehrere Anknüpfungspunkte, die einen Sachverhalt der US-Gerichtsbarkeit und dem US-Exportrecht unterwerfen (US-Nexus). Die analysierten Fälle ergeben folgendes Bild:

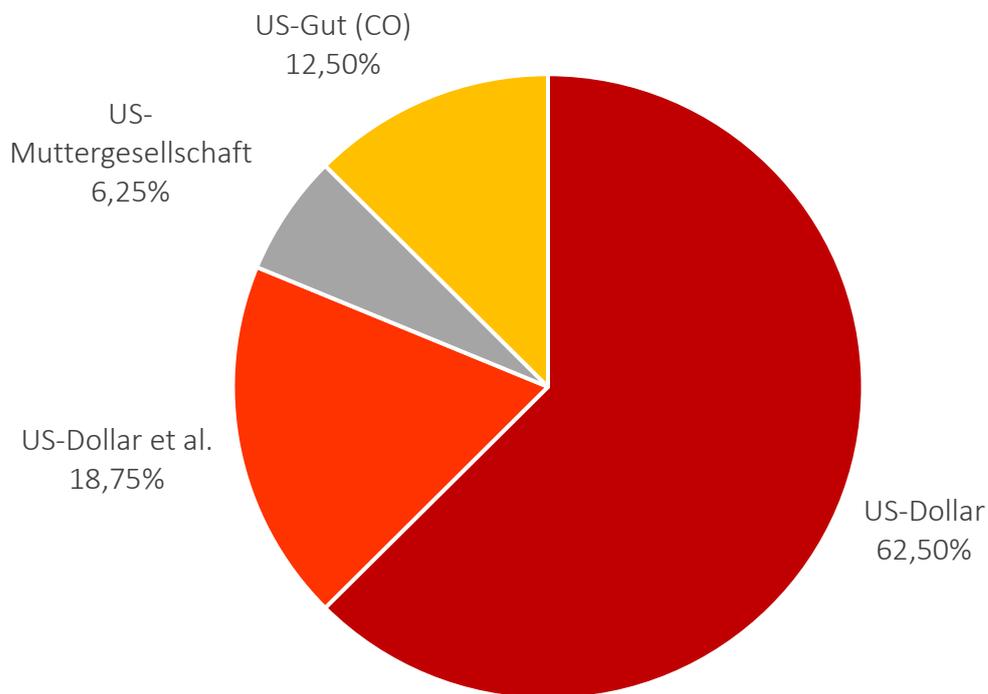


Abb. 5.3: US-Nexus aller 32 Verfahren
(Quelle: eigene Darstellung)

Hier wird erkennbar, dass der häufigste US-Nexus, der zur US-Gerichtsbarkeit führt, in der Abwicklung von Verträgen in US-Dollar liegt. Dies betrifft 62,5 % aller Fälle. In 6,25 % der Fälle ist das ausländische Unternehmen Tochtergesellschaft eines US-Unternehmens. Es ist also *owned by a US-Person*.

Dies macht deutlich, dass sowohl die Nutzung des US-Dollars als auch die gesellschaftsrechtliche Unterstellung unter eine US-Muttergesellschaft für sich genommen einen relevanten US-Nexus darstellen, der zur extraterritorialen Anwendbarkeit von US-Sanktionen führt.

5.3.1 Banken und Kryptos

Die Untersuchung zeigt weiter, dass 15 von 34 Verfahren den Bereich Banken und Kryptowährungen betreffen. Die Gesamtstrafe in diesem Bereich betrug im untersuchten Zeitraum rd. 2,27 Mrd. Euro und macht 79,6 % der gesamten Strafsumme gegen Nicht-US-Unternehmen aus.

Der US-Nexus in diesem Bereich ist eindeutig. Alle der Verfahren gegen Banken und Kryptoplattformen unterliegen der US-Gerichtsbarkeit, da Transaktionen in US-Dollar abgewickelt wurden.

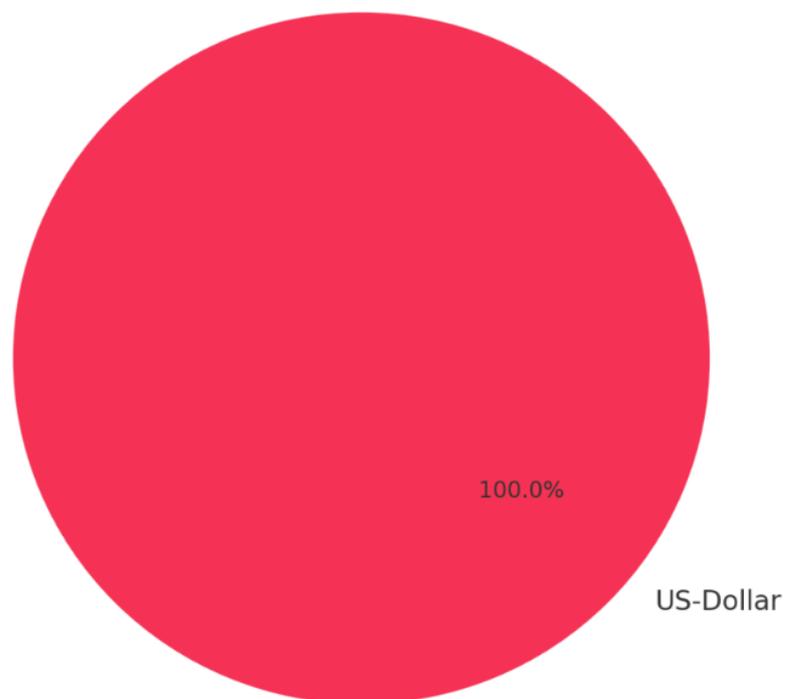


Abb. 5.4: US-Nexus im Bereich Banken
(Quelle: eigene Darstellung)

Daneben gab es zwar in zwei Fällen einen parallelen weiteren US-Nexus. Im Fall der First Bank of Romania gab es einen US-Bezug, da die Bank eine US-Muttergesellschaft hat. Und im Fall der

EFG International AG war eine US-Person an den Verträgen beteiligt. Im Vergleich zum US-Dollar, der allen Verfahren zugrunde liegt, fallen diese beiden Sachverhalte jedoch nicht ins Gewicht.

Daher ist es für Unternehmen im Finanzsektor von großer Bedeutung, ein umfassendes Compliance-Programm aufzubauen, das die strikten Anforderungen des US-Exportrechts berücksichtigt, insbesondere bei Transaktionen in US-Dollar. Die Anwendung des US-Rechts auf internationale Finanztransaktionen birgt ein außergewöhnlich hohes Risiko für Finanzdienstleister, da Verstöße gegen Sanktionen erhebliche Strafzahlungen zur Folge haben können. So zahlte die UniCredit Bank im Jahre 2019 wegen diverser Sanktionsverstöße eine Gesamtstrafe von rund 611 Mio. USD.

Die Implementierung eines robusten Compliance-Systems dient damit nicht nur der Vermeidung von Verstößen, sondern auch dem Schutz vor potenziellen wirtschaftlichen Schäden, die aus hohen Geldstrafen resultieren können.

5.3.2 Industrie

Klammert man die Bereiche Banken, Kryptos und Tabakwaren aus, so wurden in diesem Sektor (dieser soll hier als „Industrie“ bezeichnet werden und auch den Medien, Luftfahrt und Logistik umfassen) Strafen von insgesamt 77,16 Mio. USD gezahlt. Der Mittelwert der gezahlten Strafen in diesem Sektor betrug 4,82 Mio USD.

Der US-Nexus ist im Industriebereich vielfältiger:

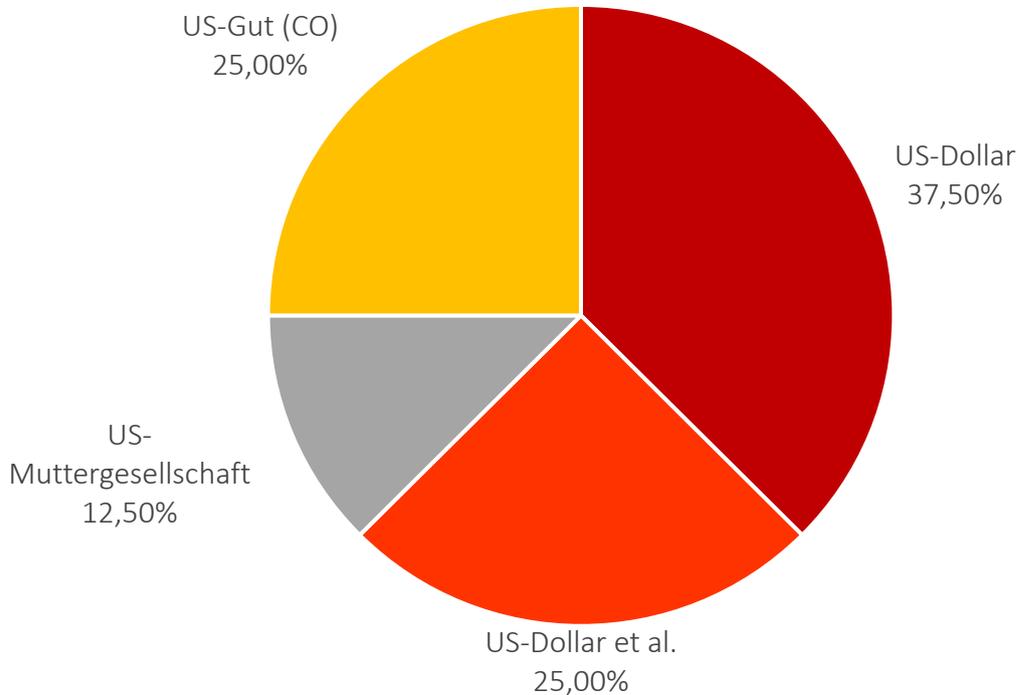


Abb. 5.5: US-Nexus im Bereich Industrie
(Quelle: eigene Darstellung)

Die Analyse der vorliegenden Fallkonstellationen aus dem Industriesektor, in denen das Office of Foreign Assets Control (OFAC) gegen Nicht-US-Unternehmen vorgegangen ist, zeigt eine differenzierte Verteilung der relevanten Anknüpfungspunkte für die extraterritoriale Anwendung des US-Sanktionsrechts.

Mit einem Anteil von 37,50 % stellt die Zahlungsabwicklung in US-Dollar weiterhin den zentralen Anknüpfungspunkt dar. Dies unterstreicht die besondere Rolle des US-Finanzsystems als jurisdiktionserweiterndes Instrument, welches der US-Regierung die Möglichkeit eröffnet, extraterritoriale Durchgriffswirkung auch in Fällen ohne sonstige US-Bezüge zu entfalten. Der sog. „Dollar-Nexus“ wird durch OFAC konsequent als ausreichend angesehen, um Sanktionen

gegen ausländische Unternehmen zu legitimieren, sofern Zahlungen über US-Korrespondenzbanken abgewickelt werden.

Bemerkenswert ist jedoch, dass im Vergleich zum Finanzsektor der relative Anteil dieses Faktors im Industriebereich signifikant geringer ausfällt. Diese Verschiebung korrespondiert mit der stärkeren Relevanz anderer Anknüpfungspunkte. So ist in 12,50 % der Fälle eine US-Muttergesellschaft identifizierbar, was die Bedeutung konzernrechtlicher Verflechtungen für die extraterritoriale Haftung nach US-Recht unterstreicht. Die US-Behörden werten die Kontrolle eines US-Unternehmens über ausländische Tochtergesellschaften regelmäßig als hinreichenden Bezugspunkt für regulatorische Zuständigkeit.

In 25,00 % der Fälle war der Warenursprung in den Vereinigten Staaten („US-Produkt“) maßgeblich. Diese Fälle spiegeln auch die Anwendung der sog. Reexportkontrollvorschriften wider, insbesondere der „de minimis“- und „foreign direct product rules“, welche z.B. die Weiterverbreitung von US-Gütern auch außerhalb der Vereinigten Staaten beschränken. Für Unternehmen mit international verflochtenen Lieferketten stellt dieser Faktor ein besonders schwer kalkulierbares Risiko dar, da bereits geringe US-Komponentenanteile zur Anwendbarkeit US-amerikanischen Exportrechts führen können („de-minimis-rules“).

Berücksichtigt man die Fälle, in denen es neben der Vertragsabwicklung in US-Dollar einen zweiten US-Nexus gab (US-Partner bzw. US-Mutter), so führte in 62,50 % der Fälle die Nutzung des US-Finanzsystems zur US-Gerichtsbarkeit.

Insgesamt verdeutlicht diese Analyse, dass im Industriesektor ein komplexeres Zusammenspiel verschiedener US-Nexus-Faktoren vorliegt als in anderen Branchen wie dem Bankwesen. Für Compliance-Verantwortliche ergibt sich daraus die Notwendigkeit, nicht nur Finanzflüsse, sondern auch konzernrechtliche Strukturen und technologische Komponenten systematisch im Rahmen eines risikobasierten Internal Compliance Programs (ICP) zu erfassen und zu bewerten.

6. Stellungnahme

Zentrales Anliegen dieser Untersuchung war, das US-Enforcement-Regime aus europäischer Unternehmenssicht zu erfassen und kritisch zu bewerten. Im Zentrum der empirischen Analyse stehen 35 Verstöße gegen US-Sanktionen, die sich gegen Nicht-US-Unternehmen richteten. Die Daten zeigen, dass ein erheblicher Anteil der Strafzahlungen (rund 2,85 Mrd. USD von insgesamt 2,97 Mrd. USD) auf Nicht-US-Unternehmen entfiel. Der durchschnittliche Strafbetrag in diesen Fällen (86,50 Mio. USD) lag deutlich über dem Mittelwert aller untersuchten Verfahren, was auf signifikante Compliance-Defizite außerhalb der Vereinigten Staaten hindeutet. Bei Ausschluss des Finanzbereichs lag der Mittelwert der Strafen im Industriebereich bei 4,82 Mio. USD.

Die Sanktionsprogramme wurden in drei Kategorien gegliedert: *regionale Sanktionen*, *globale Programme* und *Programme mit Nahostbezug*, wobei Letztere zahlenmäßig dominierten. Die qualitative und quantitative Auswertung der Sanktionsprogramme zeigt eine Fokussierung der Enforcement-Praxis auf den Nahen Osten, d.h. auf Verstöße gegen Iran-, Syrien- und Sudan-bezogene Sanktionsprogramme.

Besonderes Augenmerk galt der Analyse des US-Nexus, d.h. der juristischen Anknüpfungspunkte, über die das US-Sanktionsrecht extraterritoriale Wirkung entfaltet. Die Ergebnisse zeigen, dass in 62,50 % der Fälle der Nexus auf der Zahlungsabwicklung in US-Dollar beruhte, wodurch das US-Finanzsystem zur zentralen Durchsetzungsbasis des Sanktionsrechts wird. In 12,50 % war ein Konzernbezug über eine US-Muttergesellschaft ausschlaggebend, in weiteren Fällen der Warenursprung in den USA oder die Zusammenarbeit mit US-Partnern.

Die sektorale Analyse differenziert zwischen dem Banken- und Kryptosektor, der Industrie sowie weiteren Bereichen. Im Finanzsektor war der Dollar-Nexus in allen Fällen ursächlich für die OFAC-Zuständigkeit. Die Strafzahlungen in diesem Bereich machten nahezu 80 % der

Gesamtsumme aus. Die Untersuchung des Industriesektors zeigte hingegen ein heterogeneres Bild: Neben der Dollar-Nutzung traten hier häufiger konzerntypische und güterbezogene US-Bezüge auf, etwa durch die Verwendung US-amerikanischer Technologie (Foreign Direct Product Rule) oder kontrollierter US-Güter.

Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass die extraterritoriale Anwendung des US-Sanktionsrechts keine Ausnahmeerscheinung darstellt. Für europäische Unternehmen ergibt sich daraus die dringende Notwendigkeit, US-rechtliche Risiken nicht nur im Bereich des Außenhandels, sondern auch bei Zahlungen, Beteiligungsstrukturen und Technologieeinsatz zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse dieser Arbeit sollten daher in die risikoorientierte Gestaltung von Export-Compliance-Programmen (Internal Compliance Program - ICP) einfließen, um Strafzahlungen, Reputationsverluste und vor allem existenzgefährdende Konsequenzen wie die Sperrung für den US-Markt oder eine eigene Sanktionierung als Foreign Sanctions Evader (FSE) zu vermeiden.

Literaturverzeichnis

Beaucillon, C. (Hrsg.). (2021). *Research handbook on unilateral and extraterritorial sanctions*.

Edward Elgar Publishing.

Gordon, R. J. F., Smyth, M., & Cornell, T. (2019). *Sanctions law*. Hart publishing.

Hirschhorn, E. L., Egan, B. J., & Krauland, E. J. (2022). *U.S. export controls and economic sanctions* (Fourth edition). Oxford University Press.

Hocke, E., Sachs, B., Pelz, C., Abersfelder, T. V., Alberda, R. K., & Arend, K. (2024). *Außenwirtschaftsrecht* (3., neu bearbeitete Auflage). C.F. Müller.

Li, K. (2022). *Reconceiving extraterritorial jurisdiction: From formality to function* (1st edition).

Nomos.

Schindler, D. (2018, November 4). 3...2...1... Iran-Sanktionen ab Morgen. *Exportkontrolle*.

<https://www.exportrecht.com/3-2-1-iran-sanktionen-ab-morgen/>

United States Government Accountability Office. (2019, September 2). *ECONOMIC SANCTIONS: Agencies Assess Impacts on Targets, and Studies Suggest Several Factors Contribute to Sanctions' Effectiveness*. <https://www.gao.gov/products/gao-20-145>

Anhang 1: OFAC-Enforcements 2019-2024

	Name	Datum	Strafzahlung (USD)
1	e.l.f. Cosmetics	31.01.2019	996.080,00
2	KollMorgen	07.02.2019	13.381,00
3	AppliChem	14.02.2019	5.512.564,00
4	ZAG IP	21.02.2019	506.250,00
5	Stanley Black and Decker	27.03.2019	1.869.144,00
6	Standard Chartered Bank	09.04.2019	657.040.033,00
7	Acteon Group	11.04.2019	441.366,00
8	UniCredit Bank	15.04.2019	611.023.421,00
9	Haverly Systems	25.04.2019	75.375,00
10	MID-SHIP Group	02.05.2019	871.837,00
11	Western Union	07.06.2019	401.697,00
12	Cubasphere	13.06.2019	40.320,00
13	Expedia	13.06.2019	325.406,00
14	Hotel Beds	13.06.2019	222.705,00
15	PACCAR Inc.	06.08.2019	1.709.325,00
16	DNI Express Shipping Company	08.08.2019	Finding of Violation
17	Atradius Trade Credit Insurance, Inc.	16.08.2019	345.315,00
18	British Arab Commercial Bank plc	17.09.2019	4.000.000,00
19	The General Electric Company	01.10.2019	2.718.581,00
20	Apollo Aviation Group, LLC	07.11.2019	210.600,00
21	Apple, Inc	25.11.2019	466.912,00
22	Allianz Global Risks U.S. Insurance Company	09.12.2019	170.535,00
23	ACE Limited	09.12.2019	66.212,00
24	Park Strategies, LLC	21.01.2020	12.150,00
25	Eagle Shipping International (USA) LLC	27.01.2020	1.125.000,00
26	Société Internationale de Télécommunications Aéronautiques SCRL	26.02.2020	7.829.640,00
27	BIOMIN America, Inc.	05.06.2020	257.862,00
28	Amazon.com, Inc.	08.07.2020	134.523,00
29	Essentra FZE Company Limited	16.07.2020	665.112,00
30	Whitford Worldwide Company, LLC	28.07.2020	824.314,00
31	An Individual	11.08.2020	5.000,00
32	Deutsche Bank Trust Company Americas	09.09.2020	583.100,00
33	Comtech Telecommunications Corp.	17.09.2020	984.111,00
34	Keysight Technologies Inc.	24.09.2020	473.157,00
35	Generali Global Assistance, Inc.	01.10.2020	5.864.860,00

36	Berkshire Hathaway, Inc.	20.10.2020	4.144.651,00
37	National Commercial Bank	28.12.2020	653.347,00
38	BitGo, Inc.	30.12.2020	98.830,00
39	Union de Banques Arabes et Françaises	01.04.2021	8.572.500,00
40	PT Bukit Muria Jaya	14.01.2021	1.016.000,00
41	BitPay, Inc.	18.02.2021	507.375,00
42	UniControl, Inc.	15.03.2021	216.464,00
43	Nordgas, S.r.l.	26.03.2021	950.000,00
44	Alliance Steel, Inc.	19.04.2021	435.003,00
45	MoneyGram Payment Systems, Inc.	29.04.2021	34.328,78
46	SAP SE	29.04.2021	2.132.174,00
47	Alfa Laval Inc.	19.07.2021	16.875,00
48	Alfa Laval Middle East Ltd.	19.07.2021	415.695,00
49	Payoneer Inc.	23.07.2021	1.385.901,40
50	Bank of China (UK) Limited	26.08.2021	2.329.991,00
51	First Bank of Romania	27.08.2021	862.318,00
52	NewTek, Inc.	09.09.2021	189.483,00
53	Cameron International Corporation	27.09.2021	1.423.766,00
54	Schlumberger Rod Lift, Inc.	27.09.2021	160.000,00
55	Mashreqbank PSC	09.11.2021	Finding of Violation
56	An Individual	08.12.2021	133.860,00
57	TD Bank, N.A.	23.12.2021	115.005,04
58	Airbnb Payments, Inc.	01.01.2022	91.172,29
59	Sojitz (Hong Kong) Limited	11.01.2022	5.228.298,00
60	S&P Global, Inc.	01.04.2022	78.750,00
61	Newmont Corporation	21.04.2022	141.442,00
60	Chisu International Corporation	21.04.2022	45.908,00
62	Toll Holdings Limited	25.04.2022	6.131.855,00
63	Banco Popular de Puerto Rico	27.05.2022	255.937,86
64	American Express National Bank	15.07.2022	430.500,00
65	MidFirst Bank	21.07.2022	Finding of Violation
66	CFM Indosuez Wealth	26.09.2022	401.039,00
67	CA Indosuez Switzerland S.A.	26.09.2022	720.258,00
68	Tango Card, Inc.	30.09.2022	116.048,60
70	Bittrex, Inc.	10.11.2022	24.280.829,20
69	Nodus International Bank, Inc.	18.10.2022	Finding of Violation
71	Payward, Inc. ("Kraken")	28.11.2022	362.158,70
72	Danfoss A/S	30.12.2022	4.379.810,00
73	Godfrey Phillips India Limited	01.03.2023	332.500,00
74	Wells Fargo Bank, N.A.	30.03.2023	30.000.000,00

75	Uphold HQ Inc.	31.03.2023	72.230,32
78	Microsoft Corporation	06.04.2023	2.980.265,86
76	British American Tobacco p.l.c.	25.04.2023	508.612.492,00
79	Poloniex, LLC	01.05.2023	7.591.630,00
77	Murad, LLC, and an Individual	17.05.2023	3.509.286,00
80	Swedbank AS (Latvia)	20.06.2023	3.430.900,00
82	Construction Specialties Inc.	16.08.2023	660.954,00
84	3M Company	21.09.2023	9.618.477,00
83	Emigrant Bank	21.09.2023	31.867,90
79	DaVinci Payments	06.11.2023	206.213,00
85	Binance Holdings, Ltd.	21.11.2023	968.618.825,00
81	Nasdaq, Inc.	08.12.2023	4.040.923,00
86	CoinList Markets LLC	13.12.2023	1.207.830,00
87	Privilege Underwriters Reciprocal Exchange	21.12.2023	466.200,00
88	EFG International AG.	14.03.2024	3.740.442,00
89	SCG Plastics Co., Ltd.	19.04.2024	20.000.000,00
90	Mondo TV, S.p.a.	26.06.2024	538.000,00
91	State Street Bank u.a.	26.07.2024	7.452.501,00
92	Vietnam Beverage Company Limited	17.10.2024	860.000,00
93	American Life Insurance Company	14.11.2024	178.421,00
94	An Individual	19.11.2024	1.104.408,00
95	Aiotec GmbH	03.12.2024	14.550.000,00
96	C.H. Robinson International, Inc.	13.12.2024	257.690,00
97	An Individual	18.12.2024	45.179,00
98	Córdoba Music Group	18.12.2024	41.591,00
99	SkyGeek Logistics, Inc.	31.12.2024	22.172,00

Gesamtsumme **2.966.414.459,95**
Mittelwert **30.581.592,37**

Anhang 2: OFAC-Enforcements gegen Nicht-US-Unternehmen

Name	Datum	Strafzahlung (USD)	Sitz	Branche	Sanktionsprogramm	US-Nexus			
						US-Mutter	US-Partner	CO	Zahlung in USD
1 AppliChem	14.02.2019	5.512.564,00	DE	Chemie	CACR	ja	-	-	-
2 Stanley Black and Decker	27.03.2019	1.869.144,00	CN	Werkzeuge	ITSR	ja	-	-	ja
3 Standard Chartered Bank	09.04.2019	657.040.033,00	UK	Bank	CACR, ITSr, SySR	-	-	-	ja
4 Acteon Group	11.04.2019	441.366,00	UK	Energie	CACR	ja	-	-	-
5 UniCredit Bank	15.04.2019	611.023.421,00	DE	Bank	BSR, CACR, GTSR, ITSr, LSR, SSR, SySR, WMDPSR	-	-	-	ja
6 British Arab Commercial Bank plc	17.09.2019	4.000.000,00	UK	Bank	SSR	-	-	-	ja
7 Eagle Shipping International (USA) LLC	27.01.2020	1.125.000,00	MH	Logistik	BSR	ja	-	-	ja
8 Société Internationale de Télécommunications Aéronautiques SCRL	26.02.2020	7.829.640,00	CH	Luftfahrt	GTSR	-	-	USA	-
9 Essentra FZE Company Limited	16.07.2020	665.112,00	AE	Tabakwaren	NKSR	-	-	-	ja
10 National Commercial Bank	28.12.2020	653.347,00	SA	Bank	SSR	-	-	-	Ja
11 Union de Banques Arabes et Françaises	01.04.2021	8.572.500,00	FR	Bank	SySR	-	-	-	ja
12 PT Bukit Muria Jaya	14.01.2021	1.016.000,00	ID	Papier	NKSR	-	-	-	ja
13 Nordgas, S.r.l.	26.03.2021	950.000,00	IT	Anlagenbau	ITSR	-	-	USA	-
14 SAP SE	29.04.2021	2.132.174,00	DE	Software	ITSR	-	-	USA	-
15 Alfa Laval Middle East Ltd.	19.07.2021	415.695,00	AE, SE	Anlagenbau	ITSR	-	-	USA	-
16 Bank of China (UK) Limited	26.08.2021	2.329.991,00	UK	Bank	SSR	-	-	-	ja
17 First Bank of Romania	27.08.2021	862.318,00	RO	Bank	ITSR, SySR	ja	-	-	ja

18	Mashreqbank PSC	09.11.2021	Finding of Violation	AE	Bank	SSR				
19	Sojitz (Hong Kong) Limited	11.01.2022	5.228.298,00	CN	Bank	ITSR	-	-	-	ja
20	Toll Holdings Limited	25.04.2022	6.131.855,00	AU	Logistik	GTSR, ITSR, NKSR, SySR, WMDPSR	-	-	-	ja
21	CFM Indosuez Wealth	26.09.2022	401.039,00	MC	Bank	CACR, ITSR, SySR	-	-	-	ja
22	CA Indosuez Switzerland S.A.	26.09.2022	720.258,00	CH	Bank	CACR, EO 13685, ITSR, SSR, SySR	-	-	-	ja
23	Nodus International Bank, Inc.	18.10.2022	Finding of Violation	PR	Bank	VSR				
24	Danfoss A/S	30.12.2022	4.379.810,00	DK	Anlagenbau	ITSR, SySR, SSR	-	-	-	ja
25	Godfrey Phillips India Limited	01.03.2023	332.500,00	IN	Tabakwaren	NKSR	-	-	-	ja
26	British American Tobacco p.l.c.	25.04.2023	508.612.492,00	UK	Tabakwaren	NKSR, WMDPSR	-	-	-	ja
27	Swedbank AS (Latvia)	20.06.2023	3.430.900,00	LV	Bank	EO 13685	-	-	-	ja
28	3M Company	21.09.2023	9.618.477,00	CH	Kunststoffe	ITSR	ja	ja	-	ja
29	Binance Holdings, Ltd.	21.11.2023	968.618.825,00	KY	Kryptos	CACR, ITSR, NKSR, SySR	-	-	-	ja
30	EFG International AG.	14.03.2024	3.740.442,00	CH	Bank	CACR, FNKSR, RuHSR	-	ja	-	ja
31	SCG Plastics Co., Ltd.	19.04.2024	20.000.000,00	TH	Kunststoffe	ITSR	-	-	-	Ja
32	Mondo TV, S.p.a.	26.06.2024	538.000,00	IT	Medien	NKSR	-	-	-	ja
33	Vietnam Beverage Company Limited	17.10.2024	860.000,00	VN	Getränke	NKSR	-	-	-	ja
34	Aiotec GmbH	03.12.2024	14.550.000,00	DE	Anlagenbau	ITSR	-	ja	-	ja

Gesamtsumme 2.853.601.201,00

Mittelwert 89.175.037,53